

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BGB § 242 Gleichbehandlung, § 362 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 830/76  
Urteil des BAG vom 8. März 1978

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 830/76

2 Sa 885/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am  
8. März 1978

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. März 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1976 - 2 Sa 885/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Februar 1914 geborene Kläger ist Schwerbehinderter. Er wurde im Jahre 1946 von der Gemeindeverwaltung N als Gemeinde- und Polizeidiener eingestellt. Mit Dienstvertrag vom 1. Dezember 1951 wurde er in das Angestelltenverhältnis übernommen. In diesem Dienstvertrag heißt es:

"Das Dienstverhältnis ... bemißt sich nach der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) der Tarifordnung A (TOA) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu diesen Tarifordnungen, der Bayerischen Dienstordnung (Bayer.DO.) und einer etwaigen besonderen Dienstordnung."

Im Anschluß an diese vorgedruckte Abrede findet sich folgende in Schreibmaschine geschriebene Abrede:

"Pauschale Vergütung nach Vereinbarung  
mtl. 135,-- DM."

Der in dem Vordruck vorgesehene Absatz

"Der/die/Angestellte wird in die Verg.  
Gruppe ..... eingereiht.

Monatliche Vergütung ..... DM.

Monatlicher Wohnungsgeldzuschuß (Tar.  
Kl. ...) ..... DM.

Nächste Vorrückung am .....

auf ..... DM. monatl. Grundvergütung

..... DM. monatl. Wohnungsgeldzu-  
schuß (Tar.Kl. ....)"

ist durchgestrichen. Beide Parteien sind nicht tarifgebunden.

Die Beklagte erhöhte die Vergütung des Klägers im Jahre 1954 auf 250,-- DM monatlich und im Jahre 1959 auf 277,50 DM brutto. Diesen Betrag zahlte die Beklagte bis

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zum Ausscheiden des Klägers am 29. Februar 1976. Im Jahre 1962 hatte der Kläger noch eine Vollbeschäftigung in einer Textilfabrik aufgenommen, wo er acht Stunden in der Nachtschicht arbeitete und zuletzt einen Stundenlohn von ca. 7,22 DM erhielt.

Im Laufe der Jahre ist ein Teil der ursprünglich vom Kläger wahrgenommenen Aufgaben weggefallen, insbesondere nachdem die Beklagte die Verwaltung der Verbandsgemeinde W übertragen hatte. Im Jahre 1974 mußte der Kläger im wesentlichen noch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage betreuen, Briefe und Verbandsmeindezeitungen austragen sowie den Aushang an den sechs gemeindlichen Anschlagtafeln besorgen.

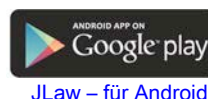
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihm entsprechend der von ihm aufgewendeten Arbeitszeit eine anteilige Vergütung nach der Vergütungsgruppe X BAT. Die im Arbeitsvertrag vom 1. Dezember 1951 vereinbarten 135,-- DM brutto hätten der damaligen tariflichen Vergütung in der Vergütungsgruppe X der Allgemeinen Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 entsprochen; die Anfangsvergütung habe in dieser Tarifgruppe seinerzeit 134,-- DM betragen. Das lasse nur den Schluß zu, daß die Parteien seinerzeit von der Anwendung der TOA und der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe X ausgegangen seien. Für die Zeit vom 1. Mai 1974 bis 31. Juli 1975 verlangt der Kläger deshalb die Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten und der von ihm aufgrund der tariflichen Sätze errechneten anteiligen Vergütung, für die Monate Januar bis Juli 1975 zusätzlich auch die vereinbarte Vergütung von monatlich 277,50 DM. Dazu hat er behauptet, er habe zuletzt im Durchschnitt 62 Stunden pro Monat gearbeitet. Vorsorglich hat der Kläger auch geltend gemacht, die Beklagte sei nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet, den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vereinbarten Lohn in gleicher Weise anzupassen wie das bei den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes geschehen sei. Seine gesamte Lohnforderung hat der Kläger mit 5.788,70 DM berechnet; er hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt und Zinsen gefordert.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, im Jahre 1951 sei eine individuelle Lohnvereinbarung getroffen worden. Den Umfang der für die letzte Zeit behaupteten Arbeitsleistung hat sie mit Nichtwissen bestritten. Aufgrund der verschiedenen Gemeindeverfassungsreformen seien Aufgaben auf die Verbandsgemeinde übergegangen, einen Teil der Tätigkeiten habe der Kläger im Laufe der Zeit auch von sich aus aufgegeben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 5.305,50 DM nebst Zinsen stattgegeben; es hat dem Kläger Lohnansprüche für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1974 von monatlich 225,32 DM und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1975 von monatlich 532,58 DM (insoweit einschließlich der vereinbarten Monatspau-schale von 277,50 DM) zugebilligt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert und den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

1. Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1975 erhobene Klage auf Zahlung der vereinbarten Vergütung (277,50 DM brutto monatlich) ist schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte diese Beträge gezahlt hat und



- 5 -

die Lohnforderung insoweit durch Erfüllung erloschen ist (§ 362 Abs. 1 BGB). Daß die Beklagte die tatsächlich vereinbarte Vergütung gezahlt hatte, ergab sich bereits aus dem eigenen Sachvortrag des Klägers in der Berufungsinstanz; er hatte immer nur die Differenz zum Tariflohn gefordert. Die vereinbarte Vergütung war nicht umstritten. Dies ist in der Revisionsinstanz auch klargestellt worden.

2. Auch auf die Differenz zwischen Tariflohn und den monatlich gezahlten 277,50 DM hat der Kläger keinen Anspruch.

a) Der Kläger kann diese Ansprüche nicht auf den Vertrag von 1951 stützen. Das Berufungsgericht hat diesen Vertrag wie folgt ausgelegt: Die Parteien haben damals weder einen Tariflohn noch eine laufende Anpassung der vereinbarten Vergütung an die tarifliche Lohnentwicklung vereinbart; anstelle der tariflichen Vergütung haben sie eine davon abweichende besondere Vergütung festgesetzt. Dieser Auslegung des Arbeitsvertrages stimmt der Senat zu.

Der besondere Zusatz im Arbeitsvertrag, der nur eine pauschale Vergütungsabrede enthält und nicht die im öffentlichen Dienst übliche Aufschlüsselung nach Grundvergütung und Zuschlägen, läßt deutlich genug erkennen, daß die Parteien von der tariflichen Lohnregelung abweichen wollten. Hätten die Parteien eine tarifliche Vergütung vereinbaren wollen, und damit auch eine Anpassung der Bezüge an die jeweilige tarifliche Entwicklung, hätten sie die Bezugnahme auf die tarifliche Lohnregelung nicht durchgestrichen. Allein aus der Tatsache, daß eine der tariflichen Vergütung in etwa entsprechende pauschale Vergütung abgesprochen wurde, ergibt sich noch nichts dafür, daß die Parteien schlechthin, auch was spätere Anpassungen betrifft, die tariflichen Lohnbestimmungen in Bezug nehmen woll-



- 6 -

ten. Eine solche Inbezugnahme ergibt sich auch nicht aus der Verweisung auf die jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen; diese Verweisung bezieht sich gerade nicht auf die Lohnabrede. Bei der Lohnvereinbarung wurde diese Bezugnahme bewußt durch die Vereinbarung einer pauschalen Vergütung ersetzt.

Die Vertragspraxis bis zur Erhebung der Klage bestätigt diese Auslegung. Die Beklagte hielt es offensichtlich nicht für erforderlich, den Lohn des Klägers laufend an die tarifliche Entwicklung anzupassen. Während Tariflöhne laufend erhöht wurden, wurde der Lohn des Klägers nur zweimal angehoben. Wäre eine Anpassung vertragswidrig unterblieben, hätte der Kläger seine Rechte sicher früher geltend gemacht.

Gegen die Wirksamkeit einer von der tariflichen Lohnregelung abweichenden Lohnabrede bestehen keine Bedenken. Beide Parteien sind nicht tarifgebunden. Die Tarifnormen gelten mithin nicht unmittelbar und zwingend (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

b) Auf den betrieblichen Gleichbehandlungsgrundsatz kann sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil die Beklagte in dem hier streitigen Zeitraum keine weiteren Arbeitnehmer mehr beschäftigte, mit denen sich der Kläger hätte vergleichen können (zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Lohnbereich vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 4. Februar 1976 - 5 AZR 83/75 - AP Nr. 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu 2 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

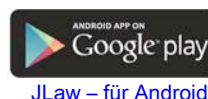
c) Es besteht auch keine Veranlassung, der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zur Anpassung der vereinbarten Löhne verpflichtet wäre, etwa im Hinblick auf eine allgemeine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Lohnwelle im öffentlichen Dienst oder bei Auszehrung des vereinbarten Lohnes durch eine Verteuerung der Lebenshaltung. Das Berufungsgericht, das zwar mit allgemeinen Erwägungen eine solche Verpflichtung verneint hat, hätte bei der Entscheidung im vorliegenden Fall allein darauf abstellen können, daß der Kläger laufend verdeckte Lohnerhöhungen erhalten hat. Für eine weitere Anpassung des Lohnes nach § 242 BGB ist deshalb kein Raum mehr.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß sich die Aufgaben des Klägers nach der letzten Lohnerhöhung von 1959 verringert haben. Der Kläger mußte infolgedessen immer weniger Zeit für die Beklagte aufwenden. Er konnte sogar im Jahre 1962 anderweit eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen. Wenn die Beklagte den Rückgang der Arbeitszeit nicht zum Anlaß nahm, den vereinbarten Lohn im Verhältnis zur geringer werdenden Arbeitszeit herabzusetzen, kam dies praktisch einer Lohnerhöhung gleich. Damit war ein gewisser Ausgleich geschaffen; das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung war jedenfalls nicht nachhaltig gestört.

Es kommt hinzu, daß die Tätigkeit des Klägers nicht mit der anderer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu vergleichen ist. Der Kläger konnte sich weitgehend seine Arbeitszeit einteilen, er unterlag keiner zeitlichen Kontrolle. Offensichtlich war dies auch der Grund dafür, daß die Parteien von Anfang an auf eine Eingruppierung in eine der Vergütungsgruppen des Tarifwerks verzichtet haben. Schließlich konnte der Kläger die vereinbarte Tätigkeit zuletzt auch als Nebenbeschäftigung verrichten. All dies steht hier einer etwaigen Verpflichtung der Beklagten, vereinbarte Löhne nach Treu und Glauben anzupassen, entgegen. Damit erweist sich die Klage insgesamt als unbegründet.

gez.: Dr. Hilger                      Dr. Heither                      Dr. Fenge

Scherer

Dr. Gundelach



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

